

König Wilhelm- Jubiläums-Spende

Am 6. Oktober vollendet sich ein Vierteljahrhundert, seit Seine Majestät König Wilhelm der II. den Thron seiner Väter bestiegen hat. Während dieser langen Regierungszeit hat der König in der Förderung des Volkswohls seine höchste Befriedigung gesucht und gefunden, Land und Volk durften sich eines reichen Schabes landesväterlicher Fürsorge erfreuen. Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung sind unermülich weiter entwickelt und den über die überkommenen Formen hinausgemachten Anforderungen der neueren Zeit angepasst worden. Landwirtschaft und Industrie, Handel und Verkehr sind mächtig gefördert, Kulturaufgaben jeder Art, soweit immer die Kräfte des Landes reichten, erfüllt worden. Große gemeinnützige Einrichtungen auf allen Gebieten, insbesondere zum Wohle der weniger bemittelten Klassen, sind neu geschaffen worden und haben sich in der schweren Kriegszeit erprobt. Der Zusammenschluß Württembergs mit den übrigen deutschen Staaten im neuen Reiche ist noch enger und fester geworden und in der jetzigen Kriegszeit blüht unser König mit gerechtem Stolz auf seine Württemberger, die mit den anderen deutschen Stämmen an Tapferkeit und Ausdauer wetteifern im Kampf für Deutschlands Erhaltung, für seine Ehre, Größe und Freiheit.

In der Rückschau auf die Zeit glücklicher harmonischer Entwicklung aller Kräfte des Volkes, in inniger Dankbarkeit für die Wohltaten einer 25jährigen Regierung, die fest verantwortet ruht in dem herzlichen gegenseitigen Vertrauen von Fürst und Volk, will das württembergische Volk trotz des Kriegs den Gedenktag nicht vorübergehen lassen, ohne ein äußeres Zeichen seiner Ergebenheit und Dankbarkeit vor dem Thron niederzulegen.

Nicht mit rauschenden Festen kann dieser Tag begangen werden, dazu ist die Zeit zu ernst und zu hart, zu schwer lasten die Sorgen und Nöte des Kriegs auf dem Herzen des Königs, zu stark leidet er mit seinem Volke unter den vielen Kummernissen, die der Krieg in Haus und Familie trägt. Unsere Feier kann nur darin bestehen, daß wir dem König die Last erleichtern, daß wir ihm helfen, Kummer und Sorge zu lindern, Not und Elend zu steuern. Wir wissen, daß wir ihm dadurch allein eine der Kriegszeit würdige, seinem landesväterlichen Herzen wohlthuende Jubiläumsgabe darbringen. Wir fordern daher unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen auf zu einer Sammlung für das Jubiläum des Königs. Das Ergebnis der Sammlung soll Seiner Majestät zur Verfügung gestellt werden zur Unterstützung in Not geratener Kriegsteilnehmer und ihrer Angehörigen, denen durch die gesetzliche Fürsorge oder durch andere vorhandene Fürsorgeeinrichtungen nicht ausreichend geholfen werden kann. Ebenso soll die Fürsorge für solche, die durch den Krieg in Not geraten sind, ohne daß sie oder Angehörige am Krieg teilgenommen haben, in den Rahmen der Zwecke der Jubiläumsspende fallen.

Für einen so guten und dringenden Zweck, für eine Sammlung, mit der wir dem König Freude machen und unserer Dankbarkeit zeitgemäßen Ausdruck geben, werden sich, des sind wir gewiß, die Herzen der Württemberger weit öffnen!

Jeder gebe was er kann, um eine der schönen Bestimmung würdige Spende zu ermöglichen, auch die kleinste aus treuem Herzen kommende Gabe ist willkommen.

Wäge unser Aufruf landauf landab freudigen Widerhall und willige Geber finden!

Stuttgart, im Juni 1916,

Graf v. Zeppelin

Der Präsident der Ersten Kammer:
Fürst zu Hohenlohe-Sartenstein
und Jagtberg.

Der Präsident der Zweiten Kammer:
Kraut.

Diesem Aufruf schließen wir uns für den Oberamtsbezirk Nagold an in der Ueberzeugung, daß er auch bei uns überall vollste Zustimmung finden wird. Auch im Schwarzwald ist ja die Liebe zu unserem König so fest in aller Herzen verankert, daß alle Hände sich willig öffnen werden, wenn es gilt, ihm ein würdiges Denkmal der tiefen Dankbarkeit und Verehrung seines Volkes zu errichten!

Der Geschäftsführende Ausschuß für das Oberamt Nagold:
Schulrat Schott Vorsitzender.

Nagold:
Volksschulrektor Bacheler,
Traubenwirt Dürr,
Oberamtsparochialrat Gaiser,
Oberamtmann Kommerell,
Stadtschultheiß Majer,
Landtagsabgeordneter Schaidle,
Stadtpfarrer Dr. Schairer,
Kaufmann Paul Schmid,
Stadtpfarrer Stemmler,
Schriftleiter Tshorn.

Altensteig:
Stadtpfarrer Hang,
Buchdruckereibesitzer Rauh,
Stadtpfleger Loh.

Saiterbach:
Stadtpfarrer Esch,
Stadtschultheiß Krauß.

Ehhausen:
Fabrikant Schütte.

Wildberg:
Stadtschultheiß Marfäler,
Stadtpfarrer Böller.

Vieh-Verkauf.

Sch habe
nächsten Montag, den 4. September,
von früh 7 Uhr ab,
in meinen Stallungen im Gasthause z. Hirsch
in Wildberg

einen sehr großen Transport Vieh,
bestehend in einer
großen Auswahl erstklassiger, junger,
starker

Milchkühe
(Schaffkühe),
starker,



trächtiger Kalbinnen,
ferner einer großen Auswahl von
Jungvieh,

größerer und kleinerer

Einstellrinder, sowie auch Stiere

zum Verkauf, wozu ich Liebhaber freundlichst einlade

Salomon Löwengardt
aus Rellingen.

10 Zentner
Zwiebeln

gelbe, gesunde Ware, können von
10 Pfund an zu günstigem
Preis abgegeben werden von

Berg & Schmid.

Hühnerhund
glatthaarig, braun, mit getigerten
Fluten,

verlaufen.

Nachrichten erbeten an
Forstmeister Ludwig.

Gesucht auf 1. Okt. d. J. zu-
verlässiger, gesunder

Bursche

15-16jähr., zur Pferdepflege und
Hausarbeit von
Forstmeister Wurm,
Stammheim O. Calw.

Nagold.
Etwa 100 Liter

Apfelmost
ist zu verkaufen
Schwarzen Adler.

Oberjettingen.
Am Dienstag, den 5. Sept.,
vormittags 9 Uhr, verkaufe ich eine
erstklassige, trüchtige, gutgewohnte

Kalbin
Georg Zaher,
Sindlingergasse.

Einen bereits noch neuen
Viktoriawagen

und eine
Einspanner-Chaise

wird sofort verkauft.
Zu erfragen bei d. Geschäftst. d. Bl.

Kaufe jedes Quantum
altes Papier:

Akten, Bücher, Schreib-
hefte, Zeitungen, Geschäfts-
papiere aller Art, Papp-
:- deckel-Schachteln :-

unter Aufsichtung des sicheren
Einstampfers. Sätze zum
Fassen werden auf Wunsch
gestellt.

Pappenfabrik Gündringen,
August Rhein.

Benzol

prima Betriebsstoff, an landwirt-
schaftliche und industrielle Be-
triebe abzugeben. Süddeutsches
Verkehrshaus Otter, Offenburg.

Ev. Gottesdienst in Nagold:
Am 11. Sonntag nach Trinitatis, 3.
Sept. 1/10 Uhr Predigt, L. 32u. 321,
2 Uhr Bezirksmissionsgottes-
dienst (Redner: Pfarrer Dinkel-
acker und Missionar Bung).

Mittwoch, den 6. Sept., abends
8 U. Kriegesgedächtnis.

Kath. Gottesdienst in Nagold:
Sonntag, 3. Sept. (Schu-
engelzeit) 9 1/2 Uhr Predigt u. Amt.
7 1/2 Uhr in Kohlerhof. 2 Uhr An-
dacht.

**Gottesdienst der Methodisten-
gemeinde in Nagold:**
Sonntag, den 3. Sept., vorm.
1/2 10 Uhr Predigt; abends 8 Uhr
Predigt. Mittwochabend 1/9 Uhr
Gebetstunde.

Fünfte Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinssatz nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Anschaffungsstellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Montag, den 4. September, bis Donnerstag, den 5. Oktober, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlich Preussischen Staatsbank und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlich Preussischen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft, jeder deutschen Kreditgenossenschaft und jeder deutschen Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

2. Einlösung, Zinsenlauf.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Reichsanleihe ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1917, der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1917 fällig.

3. Zeichnungspreis.

Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ebenfalls in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark, aber mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Januar 1917, der erste Zinsschein ist am 1. Juli 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich. Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslösung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht am dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung vierprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

Der Zeichnungspreis beträgt:

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden | 95,— Mark, |
| „ „ 5% „ „ wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperrung bis zum 15. Oktober 1917 beantragt wird | 97,80 Mark, |
| „ „ 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen | 95,— Mark |

4. Zuteilung, Stückelung.

für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 6). Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im Uebrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden. Zu den Stücken von 1 000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgefertigte Zwischenstücke ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1 000 Mark, zu denen Zwischenstücke nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im Februar n. J. ausgegeben werden.

5. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezichneten Beträge vom 30. September d. J. an voll bezahlen. Sie sind verpflichtet: 30% des zugeteilten Betrages spätestens am 18. Oktober d. J., 20% „ „ „ „ 24. November d. J., 25% „ „ „ „ 9. Januar n. J., 25% „ „ „ „ 6. Februar n. J. zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von $\text{M} 300$: $\text{M} 100$ am 24. November, $\text{M} 100$ am 9. Januar, $\text{M} 100$ am 6. Februar; „ „ „ $\text{M} 200$: $\text{M} 100$ am 24. November, $\text{M} 100$ am 6. Februar; „ „ „ $\text{M} 100$: $\text{M} 100$ am 6. Februar.

6. Stückzinsen.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist. Die im Laufe befindlichen unverzinsten Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen. Da der Zinsenlauf der Reichsanleihe erst am 1. April 1917, derjenige der Schatzanweisungen am 1. Januar 1917 beginnt, werden vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September 1916 ab, a) auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5% Stückzinsen bis zum 31. März 1917 zu Gunsten des Zeichners verrechnet, b) auf die Zahlungen für Schatzanweisungen, die vor dem 30. Dezember 1916 erfolgen, 4 $\frac{1}{2}$ % Stückzinsen bis dahin zu Gunsten des Zeichners verrechnet. Auf Zahlungen für Schatzanweisungen nach dem 31. Dezember hat der Zeichner 4 $\frac{1}{2}$ % Stückzinsen vom 31. Dezember bis zum Zahlungstage zu entrichten. Beispiel: Vom dem in Ziffer 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

| I. bei Begleichung von Reichsanleihe | a) bis zum 30. September | b) am 18. Oktober | c) am 24. November | II. bei Begleichung von Reichsschatzanweisungen | d) bis zum 30. September | e) am 18. Oktober | f) am 24. November |
|--------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------|--------------------|
| | 5% Stückzinsen für 180 Tage | 180 Tage | 162 Tage | | 126 Tage | 4 $\frac{1}{2}$ % Stückzinsen für 90 Tage | 72 Tage |
| | = 2,50% | 2,25% | 1,75% | | = 1,12% | 0,90% | 0,45% |
| Tatsächlich zu zahlen* der Betrag also nur | für Stücke 95,50% | für Schuldbeeinträchtigung 95,30% | 95,75% 96,25% | Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur | 93,87% | 94,10% | 95,55% |

7. Vollzahlungen.

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 M Nennwert. Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 18. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 162 Tage vergütet. (Vgl. Ziffer 6 Beispiele I a und I b). Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperrung wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depositscheine werden von den Darlehenskassen wie die Wertpapiere selbst gehalten.

Berlin, im August 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.